

Genehmigt an der Fakultätsversammlung vom 28. April 2026

Seite: 1/5

## Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern für das **Diplomstudium Religionspädagogik**

*Die Zählung dieser Wegleitung folgt der ‚Studien- und Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern‘ vom 16.11.2021. Auf die jeweiligen Paragraphen und Absatz wird mit dem Buchstaben W + Ziffer verwiesen.*

Die Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät der Universität Luzern, gestützt auf §12 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung vom 16.11.2021, beschliesst:

Ad:

### 4 Studienangebote

W 12-1 Aufbau, Inhalte und Credits sowie Prüfungsanforderungen

a. Die Credits werden wie folgt vergeben:

Einführungswoche	2 Cr
Lehrveranstaltung mit Leistungsnachweis (1 SWS)	1 Cr
Lehrveranstaltung mit aktiver, qualifizierter Teilnahme (2 SWS)	1 Cr
Lehrveranstaltung mit Leistungsnachweis (2 SWS)	2 Cr
Lehrveranstaltung mit Leistungsnachweis (3 SWS)	3 Cr
Intensivwoche	2 Cr
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten mit Leistungsnachweis	2 Cr
Seminar mit benoteter Seminararbeit im Grundstudium	4 Cr
Praktikum Religionsunterricht im Grundstudium	3 Cr
Aufbau-Modul mit Leistungsnachweis (1 SWS)	1 Cr
Aufbau-Modul mit Leistungsnachweis (2 SWS)	2 Cr
Aufbau-Modul mit Leistungsnachweis (3 SWS)	3 Cr
Benotete schriftliche Arbeit im Aufbaustudium	3 Cr
Begleitete Berufspraxis pro Semester	10 Cr
Diplomprüfung	2 Cr

- b. Voraussetzung für den Erwerb von Credits ist das Erbringen von als bestanden taxierten benoteten oder unbenoteten Leistungsnachweisen<sup>1</sup> (aktive Teilnahme, unbenotete Prüfung, benotete Prüfung). Zusätzlich wird in interaktiven Lehrveranstaltungen eine Präsenz von 80 % verlangt (im Grundstudium pro Lehrveranstaltung, im Aufbaustudium pro Kompetenzbereich). Die Form des Leistungsnachweises wird frühzeitig, spätestens aber zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Die Details zum Leistungsnachweis werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung kommuniziert.
- c. Das Diplomstudium Religionspädagogik gliedert sich in ein Grundstudium (60 Cr) und in ein Aufbaustudium (90 Cr) und dauert jeweils vier Semester, eine längere Studiendauer ist möglich. Während des Aufbaustudiums sind die Studierenden an einer Praxisstelle in Teilzeit zu 40-50 % angestellt.

i. Die Einführungswoche/ - tage

Vor Beginn der regulären Lehrveranstaltungen finden zu Beginn des Studiums im Grundstudium 1 eine Einführungswoche sowie zu Beginn des Grundstudiums 2 (3. Semester) Einführungstage mit den folgenden Zielen statt:

- Vertiefte Motivations- und Eignungskklärung
- Kennenlernen der Studierenden untereinander
- Kennenlernen des Teams des RPI, der Theologischen Fakultät und der Universität
- Einführung ins Studium der Religionspädagogik

ii. Intensivwochen/-tage

Aufgrund der stärkeren Digitalisierung der Lehrveranstaltungen finden während des Semesters Tutorate in Präsenz statt. Darüber hinaus sind die Intensivwochen „Jugend und Sport“ und „Moderation und Synodalität“ obligatorisch.

iii. Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 60 Cr mit den Zielen:

- Grundlagen in der biblischen und systematischen Theologie im Hinblick auf das spätere Berufsbild
- Grundlagen in den theologischen Fächern Kirchengeschichte, Ethik und Philosophie mit berufsbildspezifischen Übungen
- Grundlagen der praktisch-theologischen Fächer Religionspädagogik, Liturgiewissenschaft und Pastoraltheologie
- Grundlagen der pädagogischen Fächer Pädagogische Psychologie, Lehren und Lernen sowie Praktikum an einer Schule
- Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens.

---

<sup>1</sup> Im Grundstudium werden die Leistungen der Studierenden über Leistungsnachweise geprüft. Im Aufbaustudium werden die entsprechenden Leistungen über Kompetenznachweise überprüft. Für Kompetenznachweise müssen die Studierenden die Lerninhalte gemäss Vorgaben der Dozierenden selbständig vertiefen und z.B. in Form von Präsentationen wiedergeben und in der Praxis umsetzen (Verbindung von Theorie und Praxis).

Die Studierenden erteilen im Grundstudium während eines Jahres im Rahmen des Praktikums Religionsunterricht.

Im Grundstudium sind die folgenden Fächer obligatorisch zu belegen:

	<i>Semester</i>	<i>Credits pro Semester</i>
Altes Testament	2	2
Neues Testament	2	2
Dogmatik	3	2
Fundamentaltheologie	1	2
Religionen der Welt	2	1
Spiritualität	1	1
Einführung in die Religionspädagogik	1	2
Einführung in die Liturgiewissenschaft	1	2
Einführung in die Pastoraltheologie	1	2
Pädagogische Psychologie	2	3
Theologische Ethik	1	2
Einführung in Lehren und Lernen	3	2
Intensivtage Lehren und Lernen	2	1
Religionssoziologie	1	2
Kirchengeschichte	2	2
Philosophie	1	2
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	2
Einführung in die biblische Methodik	1	4

#### iv. Studiumsreflexion und Supervision

Die Studiumsreflexion ist ein obligatorischer Bestandteil des Grund- und Aufbaustudiums und begleitet den Studienverlauf kontinuierlich. Sie dient der Auseinandersetzung mit den eigenen Lernprozessen sowie der Klärung der persönlichen und beruflichen Eignung für das religionspädagogische Berufsfeld.

Die Supervision dient der Reflexion des eigenen beruflichen Handelns im Hinblick auf die Entwicklung der Berufsrolle. Strukturelle und kulturelle Aspekte des Arbeitsfeldes Kirche werden in ihrer Bedeutung für diese Entwicklung einbezogen.

Diese Studienbestandteile werden mit insgesamt 1 Cr dotiert.

#### v. Übertritt ins Aufbaustudium

Ins Aufbaustudium kann übertreten, wer das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat und für eine religionspädagogische Tätigkeit als geeignet beurteilt worden ist. Diese Beurteilung erfolgt auch anhand der überfachlichen Kompetenzen (ÜFK). Dazu finden im Grundstudium wie auch im Aufbaustudium im Rahmen der Studiumsreflexion mindestens einmal im Jahr Einzelgespräche mit den Studierenden statt. Die Studierenden wählen in den Einzelgesprächen in Abstimmung mit dem oder der Mentor\*in eine Überfachliche Kompetenz, die sie weiterentwickeln und reflektieren. Bei Zweifeln an der beruflichen Eignung werden Auflagen für die Fortführung des Studiums vereinbart. Studierende, die das Grundstudium noch nicht in allen Fächern abgeschlossen, aber mindestens 55 Cr

erworben haben, werden provisorisch ins Aufbaustudium aufgenommen mit der Auflage, dass sie bis Ende des zweiten Semesters des Aufbaustudiums die fehlenden Credits des Grundstudiums erwerben müssen. Falls nach Ablauf der Frist die Auflage nicht erfüllt ist, muss der oder die Student\*in das Aufbaustudium abbrechen und zuerst das Grundstudium abschliessen. Gleiches gilt bei anderen Auflagen, z. B. im sprachlichen Bereich.

Studierende, die mit Auflagen im Bereich der berufsspezifischen Eignung ins Aufbaustudium aufgenommen werden, müssen diese Auflagen bis Ende des zweiten Semesters des Aufbaustudiums erfüllen. Falls nach Ablauf der Frist die Auflagen nicht erfüllt sind, bedeutet das, dass der oder die Student\*in die Anforderungen an die berufsspezifische Eignung nicht erfüllt. Der oder die Student\*in kann den Studiengang Religionspädagogik nicht weiterführen und wird durch die Dozierendenversammlung ausgeschlossen. Frühestens nach einer Frist von zwei Jahren kann er oder sie sich für eine Wiederaufnahme bewerben unter der Bedingung, dass die in den Auflagen beschriebenen Mängel bereits aufgearbeitet sind.

#### vi. Das Aufbaustudium

Das Aufbaustudium umfasst 90 Credits und dauert vier Semester. Das Aufbaustudium dient der wissenschaftlichen und fachdidaktischen Vertiefung und dem Aufbau von Kompetenzen im Hinblick auf das Berufsbild Religionspädagog\*in. Es ist so angelegt, dass eine Verbindung von Theorie und Praxis, von Lehre und Forschung unterstützt wird.

Es umfasst insgesamt 6 Kompetenzbereiche:

- Religionsunterricht (RU) ( 9 Cr)
- Katechese, Liturgie und Erwachsenenbildung (KAT) (12 Cr)
- Kirchliche Jugendarbeit und Gemeindeanimation (KJA) ( 9 Cr)
- Grundlagen, Vernetzung und Führung (GVF) (10 Cr)
- Berufspraktische Studien (40 Cr)
- Studienbegleitung und Berufsabschluss inkl. schriftliche Arbeit (10 Cr)

vii. Die Kompetenzbereiche gelten als erfüllt, wenn eine Präsenz von mindestens 80% nachgewiesen wird und alle erforderlichen Kompetenznachweise bestanden wurden. Wenn die Anwesenheit innerhalb eines Einzelmoduls unter 80% liegt, kann ein Kompensationsauftrag verlangt werden.

#### viii. Berufspraktische Studien im Aufbaustudium

Die Studierenden sind während des Aufbaustudiums zwei Jahre in einer Praxisstelle zu 40-50 % tätig und absolvieren in diesem Rahmen die berufspraktischen Studien. Die Zuteilung der Praxisstellen erfolgt ausschliesslich von Seiten des RPI (in Rücksprache mit den jeweiligen Studierenden und in Absprache mit den Bistumsverantwortlichen). Die religionspädagogische Praxis der Studierenden im Rahmen ihrer Anstellung wird von einer Fachperson der betreffenden Pfarrei oder Institution betreut. Jeder oder jedem Studierenden ist ein\*e Mentor\*in von Seiten des RPI zugeordnet. Die Mentor\*innen besuchen die Studierenden mindestens dreimal in ihrer Praxisstelle. Nach zwei Semestern erfolgt eine Zwischenbeurteilung. Ein Wechsel der Mentor\*in ist möglich und kann durch die Institutsleitung angeordnet werden. Sofern ein Wechsel der Praxisstelle erforderlich ist, geht damit in der Regel eine Verlängerung des Aufbaustudiums um ein Jahr und eine Versetzung ins

Provisorium einher, sofern die Beurteilung zu diesem Zeitpunkt nicht im Schnitt «mittlere Anforderung erfüllt» lautet.

Die Praxisleistung der Studierenden wird in den Kompetenzbereichen Religionsunterricht (RU), Katechese, Liturgie und Erwachsenenbildung (KAT), Kirchliche Jugendarbeit und Gemeindeanimation (KJA) von der\*dem Praxisausbilder\*in vor Ort zweimal beurteilt. Dabei muss mindestens das Prädikat „Grundanforderungen erfüllt“ erreicht werden. Die Beurteilung erfolgt aufgrund definierter Kriterien. Sie werden den Studierenden erläutert.

- ix. Die detaillierten Anforderungen für die schriftliche Arbeit ist im Reader «Schriftliches Arbeiten am RPI» festgehalten und werden den Studierenden mitgeteilt. Die Abgabefrist für die schriftliche Arbeit wird zu Beginn des Aufbaustudiums kommuniziert.
- x. Leistungsnachweise, Kompetenznachweise und Prüfungen, die an einer anderen Fakultät oder Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, wenn sie in Inhalt, Umfang und Zielsetzung den Anforderungen des Studiengangs Diplom Religionspädagogik äquivalent sind.
- xi. Der Umfang von Credits für die erbrachten Studienleistungen richtet sich nach Massgabe des für die Lehrveranstaltung zuständigen Hochschulinstituts.

## 7 Studienabschlüsse

W22-1b Der erfolgreiche Abschluss verleiht der Absolventin oder dem Absolventen den Titel „Diplomierte Religionspädagogin RPI / Diplomierter Religionspädagoge RPI“ der Universität Luzern.

## 8 Religionspädagogik (Diplom, Bachelor) und Religionslehre (Master)

W25-1 Studienspezifische Voraussetzungen

- a. Die Zuteilung einer Praxisstelle im Aufbaustudium setzt ein bestandenes Zulassungsverfahren voraus. Das Zulassungsverfahren richtet sich nach den Standards der COHEP für pädagogische Berufe<sup>2</sup>. Nach denselben Kriterien erfolgt die Abklärung der Eignung im weiteren Verlauf des Studiums.
- b. Zur Klärung des Vorliegens eines strafrechtlichen Vorbehalts legen die Interessenten einen Auszug aus dem eidgenössischen Zentralstrafregister sowie einen Sonderprivatauszug sowie einen Betreibungsregisterauszug vor. Dies ist Voraussetzung für die Vergabe der Praxisstelle im Aufbaustudium.
- c. Bei Studieninteressierten ohne Matura beinhaltet das Zulassungsverfahren zusätzlich eine Abklärung, inwieweit eine Studierfähigkeit gegeben ist.
- d. Die Institutsleitung des Religionspädagogischen Instituts entscheidet auf Vorschlag der Studienleitung des Religionspädagogischen Instituts darüber, ob die studiengangspezifischen Voraussetzungen für die Zuteilung einer Praxisstelle erfüllt sind.

---

<sup>2</sup> Vgl. Empfehlungen der COHEP zur Eignungsabklärung an pädagogischen Hochschulen, Bern 2005.